

**3**

# Teilnahmebedingungen

## § 1 Anwendungsbereich - Geltung

- (1) Der Strahlenburgtrail wird nach Abschnitt 8 Regeln 251 der Internationalen Wettkampfregelein (IWR) des Deutschen Leichtathletik Verbandes (DLV) und der IAAF veranstaltet. Veranstalter und Ausrichter ist M3 Marathon Mannheim Marketing GmbH & Co KG, Cecil-Taylor-Ring 12-18, 68309 Mannheim. Die IWR sind unter [www.leichtathletik.de](http://www.leichtathletik.de) einsehbar.
- (2) Die nachstehenden Teilnahmebedingungen gelten für alle Läufe/Wertungen des Strahlenburgtrail, insbesondere Fitnessstrail, King of the Hille-Race, Cross-Kids und Fit-Kids – nachfolgend einzeln „**Veranstaltung**“ oder gemeinsam „**Veranstaltungen**“ genannt.

## § 2 Organisatorische Sicherheitsmaßnahmen - regelwidriges Verhalten

- (1) Organisatorische Maßnahmen gibt der Veranstalter den Teilnehmern vor Beginn der Veranstaltung bekannt. Den Anweisungen des Veranstalters und seines entsprechend kenntlich gemachten Personals ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung stören oder die Sicherheit der übrigen Teilnehmer gefährden können, ist der Veranstalter berechtigt, den jederzeitigen Ausschluss des Betreffenden von der Veranstaltung und/oder die Disqualifizierung auszusprechen. Rechtlich bindende Erklärungen können gegenüber den Teilnehmern nur von dem hierfür befugten Personenkreis des Veranstalters abgegeben werden.

Für Sicherheitsmaßnahmen des Veranstalters im Zusammenhang mit der Coronapandemie gilt ergänzend nachfolgender § 11 Abs. 1.

- (2) Wird die offiziell zugeteilte Startnummer in irgendeiner Weise verändert, insbesondere auch der Werbeaufdruck unsichtbar oder unkenntlich gemacht, so wird der Teilnehmer von der Zeitwertung ausgeschlossen (Disqualifikation).
- (3) Wird keine ordnungsgemäße Ummeldung durchgeführt (bis 15. September 2021 Online, danach ist eine Ummeldung bei den Einzelwertungen nicht mehr möglich) und eine Person startet mit der Startnummer eines anderen Teilnehmers, so wird die Person von der Zeitwertung ausgeschlossen (Disqualifikation).

Im Übrigen gelten die Regeln der in § 1 bezeichneten Sportverbände.

## § 3 Anmeldung – Ummeldung – Sonstige Änderungen

- (1) Nach verbindlich erfolgter Anmeldung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Organisationsentgeltes oder Ausstellung eines

Startergutscheins für eine spätere Veranstaltung – auch nicht im Krankheitsfall.

- (2) Jeder Teilnehmer kann nur einmal angemeldet werden. Doppelte Anmeldungen werden nicht akzeptiert, d. h. bei einer doppelten Anmeldung einer Person innerhalb einer Wertung entsteht kein Anspruch auf einen zweiten Startplatz oder auf Rückerstattung der Teilnahmegebühr.
- (3) Die Teilnahme ist ein höchstpersönliches Recht und ist bei den Einzelwertungen nur unter folgenden Bedingungen übertragbar:
  - Die Übertragung auf eine andere Person erfolgt mit deren Einwilligung
  - Die Übertragung auf eine andere Person erfolgt online spätestens bis zum Meldeschluss. Dieser wird online auf der Veranstaltungshomepage bekannt gegeben. Danach ist keine Übertragung mehr möglich.
  - Die Ummeldung erfolgt online über den in der Bestätigungsmail zugesandten Link durch den Teilnehmer selbst. Hierfür wird eine Gebühr von 5 € zzgl. einer eventuell anfallenden Differenz-Teilnahmegebühr erhoben.
  - Nach dem Meldeschluss ist eine Übertragung der Startberechtigung bei den Einzelwertungen nicht mehr möglich. Verstöße führen zur Disqualifikation, vgl. § 2 Abs. 3.
  - Eventuell gebuchte Zusatzleistungen verfallen und werden nicht erstattet. Das Funktionsshirt kann auf der Marathon Messe vor Ort abgeholt werden, ein postalischer Versand erfolgt nicht.
  - Der Ersatzteilnehmer kann gewünschte Zusatzleistungen neu dazu buchen.

- (4) Tritt ein gemeldeter Teilnehmer nicht zum Start an oder erklärt vorher seine Nichtteilnahme gegenüber dem Veranstalter, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Teilnehmerbeitrages als Organisationsgebühr. Für die behördliche Absage der Veranstaltung oder die Absage aus Sicherheitsgründen gilt § 6 Abs. 1.

- (5) Disziplin-/Wertungswechsel  
Innerhalb der Einzelwertungen ist ein Wechsel von einer Einzeldisziplin zu einer anderen Einzeldisziplin möglich. Der Wertungswechsel erfolgt bis zum Meldeschluss ebenfalls online gegen eine Gebühr von 5 € zzgl. Differenz-Teilnahmegebühr über den in der Bestätigungsmail zugesandten Link. Danach können Wertungswechsel nur noch bei der Startnummernausgabe vor Ort gegen eine Gebühr von 5 € zzgl. Differenz-Teilnahmegebühr vorgenommen werden. Für die Berechnung der Differenz-Teilnahmegebühr wird die zum Zeitpunkt des Wechsels geltende Teilnahmegebühr der neuen Disziplin angesetzt, nicht die eines zuvor geltenden Anmeldezeitraums. Bei Wechsel in eine günstigere Disziplin erfolgt keine Rückerstattung.

- (6) Freistarts bzw. rabattierte Anmeldungen und Gutscheine sind von den Regelungen in § 3 ausgeschlossen. Der Start muss von der Person die

den Freistart, Gutschein oder Rabatt erhalten hat, bei der Veranstaltung für die der Freistart, Gutschein oder Rabatt ausgestellt wurde, wahrgenommen werden. Bei Nichtteilnahme verfällt der Freistart, Gutschein oder Rabatt.

- (7) Vor der Veranstaltung erhält der Teilnehmer eine Meldebestätigung mit allen relevanten Informationen zur Veranstaltung. Die Übersendung der Meldebestätigung erfolgt ca. 10 Tage vor der Veranstaltung.

#### § 4 Zahlungsbedingungen

- (1) Bei Online-Anmeldung zahlen Teilnehmer mit einem deutschen Bankkonto per Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren. Teilnehmer, die nicht im Besitz eines deutschen Bankkontos sind, können entweder per SEPA-Lastschrift oder per Kreditkarte (VISA oder Mastercard) zahlen.
- (2) Wird die Lastschrift mangels Deckung des Kontos oder Widerruf des Teilnehmers (auch später) nicht eingelöst, so ist der Veranstalter berechtigt, nach Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und den/die Anmelde(r)/in mit den Kosten des Rücktritts zu belasten. Die durch eine Rücklastschrift entstehenden Kosten, die eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 7,50 € des Veranstalters sowie die jeweilige Gebühr des Kreditinstituts beinhalten, gehen in jedem Fall zu Lasten des Teilnehmers.
- (3) Für Absagen, Verlegungen oder Änderungen der Veranstaltung im Zusammenhang mit der Coronapandemie gelten ergänzend die Zahlungsbedingungen unten unter § 11 Abs. 5.

#### § 5 Akkreditierung/Startnummernausgabe

- (1) Der Teilnehmer erhält die Startunterlagen bei der Startnummernausgabe nur gegen Vorlage der Anmeldebestätigung und seines Personalausweises/Reisepasses. Ist der Teilnehmer verhindert, hat er dafür Sorge zu tragen, dass die Startunterlagen von einer bevollmächtigten Person abgeholt werden. Eine Zusendung der Unterlagen (auch nachträglich) ist nicht möglich.
- (2) Sollte der Teilnehmer seine offizielle Anmeldebestätigung verloren haben oder diese nicht vorlegen können, so wird ihm/ihr gegen Vorlage des Personalausweises eine Ersatzbestätigung ausgehändigt. Hierfür wird eine Material- und Bearbeitungspauschale in Höhe von 1,00 € erhoben, die der Teilnehmer in bar bei seiner Akkreditierung zu entrichten hat.
- (3) Die erhaltenen Startunterlagen sind direkt nach Erhalt auf Vollständigkeit zu prüfen. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.

#### § 6 Einverständniserklärung des Teilnehmers

- (1) **Für den Fall meiner Teilnahme am Dämmer Marathon erkenne ich den vom Veranstalter formulierten Haftungsausschluss an. Gegen Sponsoren des Laufes, gegen die Städte oder gegen Besitzer oder gegen Eigentümer privater Wege oder deren Vertreter werde ich wegen Schäden oder Verletzungen jeglicher Art, die durch meine Teilnahme am Lauf entstehen können, keine Ansprüche stellen.**
- (2) **Ich versichere, dass ich mich im Vorfeld meiner Teilnahme einem ärztlichen Gesundheitscheck unterzogen habe. Ich versichere ferner, dass ich keine Dopingmittel (siehe auch Informationen der NADA unter [www.nada-bonn.de](http://www.nada-bonn.de)) einnehme, mein genanntes Geburtsjahr und mein Geschlecht richtig ist und dass ich meine Startnummer an keine andere Person weitergeben werde.**

#### § 7 Haftungsausschluss - Haftungsbegrenzung

- (1) Der Veranstalter haftet nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden. Die Haftung für nur fahrlässig, aber nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Sach- und Personenschäden ist der Höhe nach auf die vom Veranstalter unterhaltene verkehrsübliche Haftpflichtversicherung beschränkt. Die Versicherungssummen belaufen sich derzeit auf 3.000.000,00 € bei Personen- und Sachschäden sowie 50.000,00 € Vermögensschäden pro Schadensfall. Der Veranstalter haftet – außer bei Vorsatz - nicht für atypische und nicht vorhersehbare Folgeschäden. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen erstrecken sich auch auf die persönliche Schadenersatzhaftung der Angestellten, Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Dritten, derer sich der Veranstalter im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung bedient bzw. mit denen er zu diesem Zweck vertraglich verbunden ist.
- (2) Die vorstehend unter Abs. 1 aufgeführten Haftungsbeschränkung gelten nicht im Falle einer Haftung wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- (3) Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für gesundheitliche Risiken des Teilnehmers im Zusammenhang mit der Teilnahme an Laufveranstaltungen. Es obliegt dem Teilnehmer, seinen Gesundheitszustand vorher zu überprüfen und die insbesondere auf den Internetseiten des Veranstalters bereitgestellten Gesundheitshinweise zu beachten.
- (4) **Der Teilnehmer erklärt: „Ich bin damit einverstanden, dass ich während des Wettkampfes auf meine Kosten medizinisch behandelt werde, falls dies beim Auftreten von Verletzungen im Falle eines Unfalls und/oder bei Erkrankung im Verlauf des Wettkampfes ratsam sein sollte.“**



- (5) Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für unentgeltlich verwahrte Gegenstände.

## § 8 Zeitmessung - Chip-Leihgebühr und -pfand

- (1) Die Zeitmessung (Einzelwertungen) erfolgt über den in der Startnummer integrierten Startnummernchip. Der Startnummernchip muss nicht zurückgegeben werden.
- (2) Die Zeitmessung (Team-Wertungen) erfolgt ausschließlich über einen Leih-Transponder der Firma M3. Der Transponder steht in unserem Eigentum. Es handelt sich um einen Leih-Chip, der bis 1 Stunde nach Zielschluss zurück zu geben ist. Bei Nicht-Rückgabe wird der Transponder gesondert mit EUR 30,00 in Rechnung gestellt.
- (3) Eine Gewährleistung und/oder Haftung des Veranstalters oder Ausrichters wegen der Mangelhaftigkeit der Startnummernchips/"Fuß"-Transponders, die nach Ausgabe auftritt, ist ausgeschlossen.
- (4) Alle Zeitmesssysteme müssen durch eine Halterung im Knöchelbereich (bspw. Klettband) befestigt werden. Wird der Chip nicht ordnungsgemäß befestigt, kann der Teilnehmer oder das gesamte Team des Teilnehmers von der Zeitwertung ausgeschlossen werden (Disqualifikation).

## § 9 Datenerhebung und -verwertung

Die bei Anmeldung vom Teilnehmer angegebenen personenbezogenen Daten im Sinne Art. 4 Abs. 1 DSGVO einschließlich der zur Zahlungsabwicklung notwendigen Daten werden zum Zweck der Planung, Organisation und Durchführung der Veranstaltung verarbeitet. Dazu gehören auch die Veröffentlichung von Startnummern, Laufzeiten und Ergebnislisten. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Außerdem werden die personenbezogenen Daten des Teilnehmers über die Veranstaltung hinaus gespeichert, um ihn unter anderem über künftige Veranstaltungen und Neuigkeiten zu informieren. Der Teilnehmer willigt in eine Speicherung der Daten zu diesem Zweck ein.

- (1) Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit seiner Teilnahme an der Veranstaltung gespeicherten personenbezogenen Daten, gemachten Fotos, Filmaufnahmen und Interviews in Rundfunk, Fernsehen, Printmedien, Büchern, Filmen und im Internet (u.a. Veranstaltungs-Webseite, Soziale Medien, Newsletter) und in regionalen und überregionalen Medien für die Berichterstattung und auch für Werbezwecke verbreitet und veröffentlicht werden. Ein Vergütungsanspruch des Teilnehmers entsteht hierfür nicht. Insbesondere erklärt sich der Teilnehmer einverstanden mit der Weitergabe seiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Zusendung von Fotos des Teilnehmers auf der

Strecke und beim Zieleinlauf, die von einer vom Veranstalter beauftragten Firma produziert werden. Hiermit erklärt der Teilnehmer jedoch nicht zugleich, dass er ein solches Foto kaufen möchte. Die vorstehend erklärte Einwilligung kann der Teilnehmer jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber dem Veranstalter (E-Mail an: info@m3-sport.de) widerrufen.

- (2) Der Teilnehmer hat darüber hinaus hinsichtlich der von ihm erhobenen personenbezogenen Daten folgende Rechte:
- Art. 15 DSGVO: Recht auf Auskunft über die bei uns gespeicherten Daten.
  - Art. 16 DSGVO: Recht auf Berichtigung unrichtiger und Vervollständigung unvollständiger Daten.
  - Art. 17 DSGVO: Recht auf Löschung, sofern kein Rechtsgrund zur weiteren Speicherung nach Maßgabe von Art. 17 DSGVO vorliegt.
  - Art. 18 DSGVO: das Recht eine Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten.
  - Art. 20 DSGVO: Recht auf Datenübertragbarkeit, d.h. das Recht, sämtliche, dem Veranstalter zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen.
- (3) Der Teilnehmer kann der Weitergabe und der Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten gegenüber dem Veranstalter schriftlich, per Telefax oder E-Mail widersprechen. Die zentrale Email-Adresse für den Widerruf lautet: info@m3-sport.de.

## § 10 Sicherheit der elektronischen Zahlungsabwicklung

Die M3 GmbH & Co. KG bemüht sich, zur Sicherheit der elektronischen Zahlungsabwicklung die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Verfahren zur Verfügung zu stellen [derzeit: Secure Socket Layer (SSL)]. Dennoch übernimmt die M3 GmbH & Co. KG keine Haftung für Missbrauchsfälle, die mit einer durch den Kunden zur Bestellung benutzten Geld- und/oder Kreditkarte auftreten, unabhängig davon, ob der Kunde den sichersten Weg der elektronischen Zahlungsabwicklung wählt.

## § 11 Besondere Teilnahme- und Zahlungsbedingungen in der Pandemie

- (1) Während einer Pandemie kann der Veranstalter vom Teilnehmer die Einhaltung seines Hygienekonzeptes verlangen, sofern dieses durch Landesverordnung, Allgemeinverfügung oder Verwaltungsakt



(Veranstaltungsgenehmigung unter Auflagen) angeordnet ist. Das Hygienekonzept kann u. a. festlegen:

- 2G-Nachweis (vollständiger Geimpfnachweis, Genesenennachweis)
- 2G+-Nachweis (vollständiger Geimpfnachweis, Genesenennachweis incl. negativ beglaubigter Coronaschnelltest, dieser nicht älter als 24 Stunden) für den Start und/oder für das Betreten des Eventgeländes.
- 3G-Nachweis (vollständiger Geimpfnachweis, Genesenennachweis oder negativ beglaubigter Coronaschnelltest, dieser nicht älter als 24 Stunden) für den Start und/oder für das Betreten des Eventgeländes.
- ausreichender Abstand (1,5 m) zwischen allen Personen, die sich länger an einem Ort aufhalten.
- Mund- und Nasenbedeckung (OP-Maske, FFP 2 bzw. KN 95) bis zum Start.
- Einschränkungen bei der Teilnehmerzahl,
- Dokumentation von Kontaktdaten

Der Teilnehmer verpflichtet sich, das Hygienekonzept des Veranstalters einzuhalten. Die Nichtbeachtung des Hygienekonzepts kann zum Verweis des Teilnehmers vom Eventgelände und/oder zur Disqualifikation des Teilnehmers führen.

- (2) Der Teilnehmer nimmt zur Kenntnis, dass der Veranstalter vor dem Eventgelände keine Testmöglichkeit vorhält; der Teilnehmer hat daher rechtzeitig selbst für die erforderliche Testung zu sorgen, wenn kein vollständiger Geimpfnachweis oder Genesenennachweis vorliegt.
- (3) Aufgrund von Coronaschutzverordnungen, Allgemeinverfügungen oder behördlichen Anordnungen kann es bei einem Ansteigen oder Absinken der Inzidenzwerte zu einer Verringerung oder Erhöhung der Teilnehmerzahl kommen. Hierauf wird der Veranstalter flexibel reagieren und ggf. diejenigen Teilnehmer, die sich als letzte angemeldet haben, wieder von der Starterliste streichen. Der betroffene Teilnehmer erhält unverzüglich eine E-Mailbenachrichtigung des Veranstalters. Für die Teilnehmergebühr gilt in diesem Fall der nachfolgende Absatz (5).
- (4) Während der Dauer einer Pandemie ist der Veranstalter berechtigt und ggf. sogar verpflichtet, die Veranstaltung in begründeten Ausnahmesituationen zeitlich und/oder örtlich zu verlegen, zu verkürzen, ganz oder in Teilen abubrechen oder abzusagen. Eine begründete Ausnahmesituation, welche eine derartige Maßnahme rechtfertigt, liegt vor, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die geplante Durchführung oder Fortsetzung der Veranstaltung zu einer konkreten Gefährdung von Leib und Leben oder von Sachen mit erheblichem Wert führen könnte. Über derartige Änderungen wird der Veranstalter die Teilnehmer – soweit möglich – vorab per E-Mail benachrichtigen und auf der

Webseite zur jeweiligen Sportveranstaltung informieren.

- (5) Die vom Teilnehmer zu zahlende Teilnahmegebühr setzt sich zu 50 % aus dem Startgeld und zu 50 % aus einer Servicepauschale zusammen. Die Servicepauschale deckt die ganzjährigen Vorbereitungskosten des Veranstalters ab. Sofern dem Teilnehmer ein gesetzliches Rücktrittsrecht zusteht, z. B. bei Absage oder Abbruch der Veranstaltung wegen der Coronapandemie, wird dem Teilnehmer das für die Teilnahme an der Sportveranstaltung gezahlte Startgeld erstattet. Nicht erstattet wird die Servicepauschale für die Organisation und Vorbereitung der Sportveranstaltung, ohne die die Veranstaltung vor dem Hintergrund der nicht absehbaren Folgen der Coronapandemie für den Veranstalter nicht realisierbar wäre. Der Teilnehmer erhält also für den Fall der Absage der Veranstaltung 50 % der Teilnehmergebühr zurücküberwiesen.
- (6) Im Falle einer örtlichen und/oder zeitlichen Verlegung der Veranstaltung aus wichtigem Grund besteht das Vertragsverhältnis fort und der Teilnehmer ist weiterhin daran gebunden. Der Vertrag gilt als für die verlegte Laufveranstaltung geschlossen. Der Teilnehmer wird vom Veranstalter per E-Mail und auf der Webseite der Veranstaltung über die örtliche und/oder zeitliche Verlegung unterrichtet. Der Teilnehmer hat das Recht, bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung über die Verlegung der Veranstaltung der Fortgeltung des Vertragsverhältnisses per E-Mail gegenüber dem Veranstalter zu widersprechen. Der Widerspruch hat an folgende E-Mailadresse zu erfolgen: [info@m3-sport.de](mailto:info@m3-sport.de). Widerspricht der Teilnehmer nicht innerhalb dieser Frist, gilt der Vertrag als fortbestehend. Widerspricht der Teilnehmer formwirksam innerhalb der Frist, erhält er das Startgeld (s. o. Abs. 5) innerhalb einer Bearbeitungszeit von vier Wochen nach Eingang des Widerspruchsschreibens zurück.

## § 12 Schlussbestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.